

## Stellungnahme

Zum Entwurf der Bundes-  
regierung für eine  
Novelle des  
Gebäudeenergiegesetzes  
vom 19.4.2023 unter  
Berücksichtigung der  
Leitplanken vom  
13.5.2023

**Stand: 15.06.23**

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FVH)

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
Vorbemerkung .....	4
1. Diskriminierende technische Anforderungen und ordnungsrechtliche Vorgaben streichen bzw. keine neuen einführen.....	4
1.1. Solarpflicht für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KabE) .....	4
1.2. Pflicht zum Einbau eines Pufferspeichers für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KabE) .....	5
1.3. Biomasse auch zur Versorgung von Neubauten zulassen (Streichung von § 71 Abs. 2 Satz 5 & Abs. 3 Satz 2 KabE) .....	5
1.4. Keine Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung für Einzelheizungen (Streichung von § 71f Abs. 2 KabE & keine Einführung analoger Regelungen für feste und gasförmige Biomasse) .....	7
1.5. Eigenversorgungskonzepte der Holzverarbeitenden Industrie zulassen (Ergänzung von § 71g Abs. 3 Nr. 2) .....	8
1.6. Pflicht zum Einbau eines Filters für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KabE).....	9
1.7. Verbot der Weitergabe möglicher Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71o Abs. 1 KabE) .....	9
1.8. Ausschluss von neuen Biogasanlagen mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71f Abs. 4 KabE) .....	10
1.9. Gleichstellung aller Hybridheizungen mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung beim Nachweis nach DIN V 18599 (Änderung von § 71 Abs. 3 Satz 3 KabE) .....	10
2. Zur Zulässigkeit des Einbaus fossiler Heizungen .....	11
3. Einstufung von Infrastruktur zur erneuerbaren Wärmeversorgung sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 KabE) .....	12
4. Zur Verzahnung mit dem Wärmeplanungsgesetz: Keine technologischen Einschränkungen durch die Hintertür.....	12

## Das Wichtigste in Kürze

1. Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität in der Gebäude- und Eigentümerstruktur auf. Das notwendige hohe Ambitionsniveau der 65-Prozent-Anforderung macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Dies ist im Kabinettsentwurf (KabE) nicht gegeben. Es ist **deshalb zu begrüßen, dass** sich die Regierungsfractionen darauf geeinigt haben, **alle diskriminierenden technischen Anforderungen, unnötige ordnungsrechtliche Vorgaben** sowie Dopplungen zu anderen Rechtsgrundlagen **zu streichen, speziell auch für Holzheizungen**.

2. In Bezug auf Heizungskonzepte auf Basis biogener Brennstoffe gehören zu diesen Regelungen insbesondere:

- Die **Pflicht, Holzheizungen mit einer Solaranlage und einem überdimensionierten Pufferspeicher zu kombinieren**, sowie
- Das **Verbot der Nutzung von Biomasse im Neubau** bzw. die Versorgung von Neubauten über Gebäudewärmenetze, in denen Biomasse eingesetzt wird.
- Die **Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung** für Heizungen auf Basis flüssiger Biomasse – diese ist zu streichen und darf auf keinen Fall für andere Biomasse-Heizungen eingeführt werden.

3. Bei der Ausgestaltung der Möglichkeit, fossile Heizungen in bestehende Gebäude neu einzubauen, solange für die betreffende Gemeinde keine Wärmeplanung vorliegt, die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, muss sichergestellt werden, dass: (i) bis spätestens 2028 tatsächlich eine flächendeckende Wärmeplanung vorliegt, die entsprechende Anreize zum Einsatz erneuerbarer Energien, einschließlich Bioenergie, setzt, , und (ii) Kommunen, die ein klimaneutrales Gasnetz vorsehen, einen starken Anreiz erhalten, den Umstieg auf klimaneutrale Gase zügig durchzuführen.

4. Bei einer Verzahnung von GEG und Wärmeplanungsgesetz (WPG) darf die für das GEG geplante **Technologieutralität nicht durch die Hintertür aufgehoben** werden, indem im WPG Vorgaben gemacht werden, die bestimmte Technologien einseitig einschränken. Im vorliegenden Referentenentwurf (RefE) für das WPG vom 1.6.2023 ist dies jedoch der Fall:

- Im RefE WPG ist ein Verbot für den Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts geplant. Diese Deckelung ist klimapolitisch kontraproduktiv, umweltpolitisch unnötig und führt potenziell zur Unwirtschaftlichkeit bestehender Netze, Eingriffen in bestehende Investitionen sowie höheren Verbraucherpreisen. **Die Deckelung sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.**
- In der Biomassepotenzialanalyse fokussiert der RefE einseitig auf Rest- und Abfallstoffe. Damit wird aber ein Großteil des nachhaltig verfügbaren Biomassepotenzials ausgeblendet. Um den Entscheidern vor Ort ein möglichst großes Spektrum an Defossilisierungsoptionen zur Verfügung zu stellen, sollte das WPG keine **Vorfestlegungen auf bestimmte Einsatzstoffe** enthalten. Die Liste der zu erhebenden Biomassesortimente sollte deshalb deutlich erweitert werden.

## Vorbemerkung

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass das parlamentarische Verfahren zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nun begonnen hat und noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden soll. Im Folgenden wird die Stellungnahme der Bioenergieverbände zum Kabinettsentwurf (KabE) unter Berücksichtigung der „Leitplanken“ der Regierungsfractionen für die parlamentarischen Beratungen vom 15.6.2023 aktualisiert.

Die Stellungnahme betrifft die Aspekte des KabE und der Leitplanken, die für die Bioenergie besonders relevant sind. Für technologieübergreifende Aspekte wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

## 1. Diskriminierende technische Anforderungen und ordnungsrechtliche Vorgaben streichen bzw. keine neuen einführen

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität in der Gebäude- und Eigentümerstruktur auf. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs, die technischen und finanziellen Anforderungen sowie die lokalen Verfügbarkeiten bestimmter Heizungskonzepte und die lokale sowie die finanzielle Situation und Investitionsbereitschaft des Eigentümers. Das notwendige hohe Ambitionsniveau der 65-Prozent-Anforderung macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt.

Dies ist im Kabinettsentwurf (KabE) nicht gegeben, da insbesondere Heizungskonzepte, bei denen biogene Brennstoffe an verschiedenen Stellen diskriminiert oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt im besonderen Maße für Heizungskonzepte auf Basis fester Biomasse. Es ist **deshalb zu begrüßen, dass** sich die Regierungsfractionen darauf geeinigt haben, **alle diskriminierenden technischen Anforderungen, unnötige ordnungsrechtliche Vorgaben** sowie Dopplungen zu anderen Rechtsgrundlagen **zu streichen, speziell auch für Holzheizungen**.

Im Folgenden wird dargestellt, wie diese Einigung nach Ansicht der Bioenergieverbände in Bezug auf Heizungskonzepte auf Basis biogener Brennstoffe umzusetzen ist.

### 1.1. Solarpflicht für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KabE)

Dezentrale Heizungskonzepte mit Holz, z.B. Holzhackschnitzel-Gebäudenetze, weisen günstige Kosten und eine hohe soziale Akzeptanz auf. Selbst die Beheizung von Bestandsbauten mit dezentralen Holzheizungen wird jedoch im RefE durch die **Pflicht zur Installation einer Solarthermieanlage** (§ 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) diskriminiert. Gerade in Regionen, in denen große Menge an günstigen Holzbrennstoffen anfallen, **führt** diese Pflicht **zu zusätzlichem Aufwand, Kosten und kann ggf. solche Projekte verhindern**. Das verschlechtert die volks- und betriebswirtschaftliche Effizienz, die soziale Verträglichkeit sowie die Akzeptanz der 65-Prozent-Regelung und kann damit einen Heizungstausch hinauszögern und den Ausbau Erneuerbarer Wärme verteuern und verlangsamen.

### Vorschlag

Die Solarpflicht für feste Biomasse sollte ersatzlos gestrichen werden (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KabE).

Wenn an der Kombinationspflicht festgehalten wird, dann sollte es möglich sein, bei geeigneten Gebäuden anstatt einer Solaranlage auch eine Wärmepumpe zu verwenden. Darüber hinaus sind Gebäude auszunehmen, in denen neben der Holzenergieanlage aus technischen oder rechtlichen Gründen keine hinreichend große Solaranlage bzw. Wärmepumpe eingebaut werden kann, z.B. weil das Haus unter Denkmalschutz steht (Änderung von § 71g KabE).

### **1.2. Pflicht zum Einbau eines Pufferspeichers für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KabE)**

Einen Pufferspeicher vorzuschreiben der mindestens einer Dimensionierung nach DIN V 18599-5: 2018-09 entspricht ist überzogen. Die Pflicht würde zu unverhältnismäßig großen und überdimensionierten Pufferspeichern führen, die aus technischer Sicht nicht notwendig sind und aus Platzgründen oft nicht in Bestandsgebäude eingebaut werden können. Die DIN schreibt ein Puffervolumen von 50 l pro kW Leistung vor. Ein 500 kW Kessel würde somit z. B. einen Pufferspeicher von 25 Kubikmeter Volumen benötigen. Dies ist weder sinnvoll noch praktikabel umsetzbar. Hinzu kommt, dass moderne Kessel bedarfsgerecht Wärme im Teillastbetrieb bereitstellen können unter Einhaltung der Abgasgrenzwerte. Ein Wärmespeicher ist somit überflüssig.

### Vorschlag

Das Pufferspeichervolumen bei Pelletkesseln und Hackschnitzelkesseln sollte auf 20 l/kW begrenzt werden, wie es die 1. BImSchV fordert. Außerdem sollte für Anlagen, die auch im Teillastbetrieb die Grenzwerte der 1. BImSchV einhalten, die bestehende Ausnahme der Pufferspeicherpflicht der 1. BImSchV zu übernommen werden. (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KabE).

Insofern dies nicht gestrichen wird, ist klarzustellen, dass der Speicher den Anforderungen der 1. BImSchV genügen muss und keine darüber hinausgehenden Anforderungen getroffen werden.

### **1.3. Biomasse auch zur Versorgung von Neubauten zulassen (Streichung von § 71 Abs. 2 Satz 5 & Abs. 3 Satz 2 KabE)**

Das GEG sieht zwar Biomasseheizungen (inkl. Biogas/Biomethan) als Erfüllungsoption vor, jedoch nur, wenn die Heizung in einem bestehenden Gebäude eingebaut wird bzw. in ein Gebäudenetz einspeist, das ausschließlich Bestandsgebäude versorgt (§ 71 Abs. 2 Satz 5 & Abs. 3 Satz 2 KabE). Unter „Gebäudenetz“ sind dabei alle Wärmenetze zu verstehen, die bis zu 16 Gebäuden oder bis zu 100 Wohneinheiten versorgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9a KabE)

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist es aus energie-, sozial- und klimapolitischen Gründen kontraproduktiv, die Versorgung von Neubauten vollständig zu verbieten.

**Erstens: Es gibt viele sehr sinnvolle Anwendungen von Biomasse zur Beheizung auch von Neubauten, beispielsweise:**

- **Kombination von Neu- und Bestandsbauten in Quartierslösungen/Gebäudenetzen:** Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit kann es sehr sinnvoll sein, mehrere beieinanderliegende Gebäude mittels eines Gebäudenetzes gemeinsam über eine zentrale Heizungsanlage zu versorgen. Zudem erhöhen solche Quartierslösungen die Geschwindigkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien sowie die Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern. Wenn aber die 65-Prozent-Anforderung für Heizungsanlagen, die auch Neubauten versorgen, nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann dürften selbst Neubauten, die an bestehenden Biomasse-Gebäudenetzen errichtet werden, nicht an das Netz angeschlossen werden, sondern müssten zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für Gebäudeeigentümer und Mieter und verringert so die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.
- **Prozesswärme-Anlagen in gewerblichen und industriellen Neubauten:** Zunehmend wird Biomasse zur Bereitstellung von Prozesswärme in Industriebetrieben eingesetzt und überschüssige Wärmemengen zur Beheizung des Betriebsgebäudes benutzt. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann müssten Industriebetriebe überschüssige Prozesswärme ggf. ungenutzt lassen und stattdessen für Neubauten neben der Prozesswärmeanlage zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für die Betriebe und verringert damit die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.
- **Nutzung betriebseigener Reststoffe in gewerblichen und industriellen Neubauten:** Betriebe, bei denen biogene Reststoffe anfallen, z.B. Unternehmen der Holzverarbeitung wie Tischlereien oder Sägewerke, dürften diese beim Bezug eines neuen Gebäudes nicht mehr nutzen. Stattdessen müssten die Reststoffe kostenpflichtig entsorgt und in ein anderes Heizungskonzept investiert werden. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei denen u.a. Material aus der Landschaftspflege oder den eigenen Waldflächen anfällt.
- **Wärme aus Biogas-BHKW:** Die primäre energiewirtschaftliche Funktion von Biogasanlagen, die nicht ins Erdgasnetz einspeisen, ist die Bereitstellung flexibler Leistung für die Stromerzeugung und die allermeisten bestehenden Biogasanlagen wurden in erster Linie zum Zweck der Stromerzeugung errichtet. Um Effizienzverluste und Kosten für die Errichtung eines Wärmenetzes zu vermeiden, sollte die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst nah am Standort des Blockheizkraftwerks (BHKW) verbraucht werden. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann könnte die bei der Stromerzeugung ohnehin anfallende Biogasswärme unter Umständen trotz eines vorhandenen Abnehmers nicht oder nicht voll genutzt werden, während der Abnehmer zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren müsste. Dies behindert die effiziente Nutzung des Biomasserohstoffs und lässt umfangreiche Potenziale einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude ungenutzt.

**Zweitens:** Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass ein Ausschluss des Heizens mit Biomasse in Neubauten zu **sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlungen zwischen Quartierskonzepten und Wärmenetzen verschiedener Größenklassen** führt: Der Anschluss an ein mit Biomasse betriebenes Nahwärmenetz darf als Erfüllungsoption für Neubauten dienen, wenn das Netz mindestens 17 Gebäude versorgt (Erfüllungsoption Nr. 1: „Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz“); der Anschluss an ein mit Biomasse betriebenes Nahwärmenetz gilt aber nicht mehr als Erfüllungsoption für Neubauten, wenn das Netz nur 16 oder weniger Gebäude versorgt, denn dann zählt es als

„Gebäudenetz“ und es gilt Erfüllungsoption Nr. 5 („Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse“). Eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung setzt Anreize für ineffiziente Auslegungen von Quartierskonzepten und verringert die Akzeptanz der 65-Prozent-Regelung.

**Drittens:** Der Ausschluss des Heizens mit Biomasse in Neubauten führt zu **sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen klimaneutralen Energieträgern und setzt Biomasse de-facto und sachwidrig mit fossilen Energieträgern gleich**: Laut KabE dürfen grüner und blauer Wasserstoff sowie daraus hergestellte Derivate (Erfüllungsoption Nr. 5) und sogar wasserstofffähige Erdgasheizungen (§ 71k) zur Versorgung von Neubauten eingesetzt werden, Holz, Biogas und Biomethan hingegen nicht. Dies widerspricht nicht nur der Logik, sondern auch der Definition von Erneuerbaren Energien, die selbstverständlich auch Bioenergie einschließt.

### Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte das **Beheizen von Neubauten bzw. die gemeinsame Versorgung von Neu- und Bestandsbauten** mit Wärme aus Biogas und Holz **als Erfüllungsoption zulässig sein**. Dementsprechend sind § 71 Abs. 2 Satz 5 sowie Abs. 3 Satz 2 KabE ersatzlos zu streichen.

„(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Vorgabe nach Absatz 1 erfüllt wird. [...] ~~Abweichend von Satz 1 darf bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlage mit Biomasse zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 eingebaut oder aufgestellt werden.~~

(3) [...]

5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g oder

6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoff-feuerung nach Maßgabe des § 71h.

~~Satz 1 Nummer 5 ist nicht für eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse anzuwenden, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem zu errichtenden Gebäude eingebaut oder aufgestellt wird oder zur Versorgung von einem zu errichtenden Gebäude über ein Gebäudenetz neu eingebaut oder aufgestellt wird.“~~

### 1.4. Keine Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung für Einzelheizungen (Streichung von § 71f Abs. 2 KabE & keine Einführung analoger Regelungen für feste und gasförmige Biomasse)

In den Leitplanken findet sich folgende Aussage: „Die Erfüllungsoptionen sollen praxistauglich sein und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.“ Die Formulierung „Nachhaltigkeitskriterien“ legt nahe, dass sich dies auf die Anforderungen an Heizungen, die flüssige Biomasse einsetzen, in § 71f Abs. 2 KabE bezieht. Dort wird bestimmt, dass Heizungen, in denen flüssige Biomasse eingesetzt wird, nur dann als Erfüllungsoption genutzt werden können, wenn die Voraussetzungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) erfüllt sind.

Diese Vorgabe ist jedoch das Gegenteil von praxistauglich: Sie ist völlig überzogen und nicht realistisch umsetzbar. Es wäre unklar wie Eigentümer die Erfüllung der BioStNachV zu dokumentieren hätten und wie dies kontinuierlich nachgewiesen werden müsste. Die BioStNachV wurde nicht für die Zertifizierung von Biomasse *heizungen*, sondern für die Zertifizierung von Biomasse *kraftwerken* entwickelt und sieht deshalb genauso wie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU 2018/2001 - RED II) Bagatellgrenzen in Höhe von 2 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL) für gasförmige bzw. 20 MW FWL für feste Biomasse Anlagen vor. Dies soll unverhältnismäßige Kosten für die Anlagenbetreiber vermeiden, weil die BioStNachV die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordert, was für die vom GEG adressierten Heizungsanlagen im kleinsten Leistungsbereich eben leistbar ist. Zu Recht enthält der KabE deshalb keine Zertifizierungspflicht für Heizungen, in denen feste oder gasförmige Biomasse eingesetzt wird.

### Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte es im GEG keine Zertifizierungspflicht für Heizungen geben, weder beim Einsatz von fester noch beim Einsatz von gasförmiger oder flüssiger Biomasse. (Streichung von § 71f Abs. 2 KabE & keine Einführung analoger Regelungen für feste und gasförmige Biomasse)

### 1.5. Eigenversorgungskonzepte der Holzverarbeitenden Industrie zulassen (Ergänzung von § 71g Abs. 3 Nr. 2)

In § 71g Abs. 3 Nr. 2 wird festgelegt, dass feste Biomasse nur dann zur Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung eingesetzt werden darf, wenn ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundesimmissionschutzverordnung) eingesetzt wird. Dies schließt die Nutzung von Reststoffen aus der Holzverarbeitung (Nummer 6 und 7) zur Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe aus. Gerade diese Reststoffsortimente sind im Rahmen einer Eigenversorgung von Holzverarbeitenden Betrieben (z.B. Tischlereien, Sägewerke) prädestiniert und tatsächlich wird in diesen Eigenversorgungskonzepten über 90 Prozent Biomasse aus diesen Brennstoffgruppe genutzt. Bei einem Ausschluss dieser Brennstoffe müssten Unternehmen der Holzverarbeitung die Reststoffe kostenpflichtig entsorgen, ihre Eigenversorgung aufgeben und ggf. in ein anderes Heizungskonzept investieren.

### Vorschlag

Die 1. BImSchV enthält zwar eine analoge Einschränkung zu § 71g Abs. 3 Nr. 1 KabE, nimmt Unternehmen der Holzverarbeitenden Industrie aber explizit davon aus. Diese Ausnahmeregelung sollte ins GEG übernommen werden. Dementsprechend ist § 71g Abs. 3 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

*„(3) Der Betreiber einer Feuerungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 und § 2 Nummer 5 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen hat bei der Nutzung von fester Biomasse sicherzustellen, dass [...]*

*2. ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird.*

Die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.“

### **1.6. Pflicht zum Einbau eines Filters für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KabE)**

Moderne Holzfeuerungen werden bauartbedingt, z.B. durch die Gestaltung des Feuerungsraums und der Luftführung, immer emissionsärmer. In Anlagen, die aktuell nach der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) gefördert werden, sind Filter mit einem höheren Abscheidegrad als 80 Prozent verbaut. Modernste und zukünftige Entwicklungen auf dem Holzkesselmarkt zeigen, dass es Kessel geben wird, die bereits ohne Filter sehr sauber verbrennen. Hier werden Filter perspektivisch überflüssig werden. Eine Filterpflicht würde die technologische Weiterentwicklung hemmen, die Heizungsanlage unnötig verteuern und sollte gestrichen werden. Zudem ist unklar wie der Abscheidegrad von 80 Prozent zu ermitteln ist und ob dafür eine Typenprüfung erfolgen muss.

#### **Vorschlag**

Die Filterpflicht für feste Biomasse sollte ersatzlos gestrichen werden (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KabE).

Insofern dies nicht geschieht, muss klargestellt werden, dass die Staubreduzierung auch technologieoffen und ohne Filterpflicht (z.B. bauartbedingt) eingehalten werden kann.

### **1.7. Verbot der Weitergabe möglicher Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71o Abs. 1 KabE)**

Der KabE sieht vor, beim Einsatz von Biomasse oder Wasserstoff und dessen Derivaten der Vermieter allein die Brennstoffkosten übernimmt, die über die Strombezugskosten einer Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl 2,5) hinausgehen (§ 71o Abs. 1 KabE). Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung ab.

Anders als der Titel des Paragraphen („Regelungen zum Schutz von Mietern“) suggeriert, ist die Regelung nicht notwendig, um Mieter vor überzogenen oder nicht-gerechtfertigten Kosten zu schützen. Mieter sind grundsätzlich aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots im Mietrecht (§ 556 Abs. 3, § 560 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) davor geschützt, dass Vermieter eine Erhöhung von Betriebskosten weitergeben, die bei einer vernünftigen Haushaltsführung vermieden werden können. Ein Vermieter kann also nicht beliebig hohe Brennstoffkosten weitergeben, wenn eine andere Form der Heizung, z.B. ein Wärmenetzanschluss, technisch möglich und deutlich günstiger wäre.

Vielmehr führt die Regelung vor allem dazu, dass der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Erfüllungsoptionen verzerrt wird. Bei allen anderen Erfüllungsoptionen kann ein Vermieter die Betriebs- und Investitionskosten, die ihm für die Gebäudebeheizung entstehen, weitgehend an den Mieter weitergeben, auch wenn die Kosten höher sind als bei einer Wärmepumpe (ggf. gestreckt über mehrere Jahre). Dies gilt auch für die Investitionskosten für eine energetische Sanierung, die ggf. Voraussetzung für den Einsatz von anderen Erfüllungsoptionen ist. Die Weitergabe der Mehrkosten nur bei Biomasseheizungen (und Wasserstoff) einzuschränken dient damit ausschließlich der Privilegierung anderer Erfüllungsoptionen, was aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll ist: Hauseigentümer sollte

eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit beim Einsatz Erneuerbarer Energien gelassen werden, um die Wärmewende zügig und kosteneffizient voranzutreiben; darüber hinaus ist ein Technologiemix aus Systemsicht einer Fokussierung auf nur wenige Technologien vorzuziehen.

### Vorschlag

Auch in Bezug auf die Regelungen von Mietverhältnissen sollte aus den beschriebenen Gründen keine Diskriminierung bestimmter Erfüllungsoptionen stattfinden. Deshalb sollte der Schutz von Mietern vor überzogenen Heizkosten für alle Technologien einheitlich über das bestehende Mietrecht geregelt und dementsprechend die Sonderregelung für Biomasse und Wasserstoff in § 71o Abs. 1 KabE gestrichen bzw. geändert werden.

### **1.8. Ausschluss von neuen Biogasanlagen mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71f Abs. 4 KabE)**

Mit § 71f Abs. 4 KabE soll das Heizen mit Biogas und Biomethan aus neuen Biogasanlagen nur dann als Erfüllungsoption gelten, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Die Bioenergieverbände lehnen diese pauschale Beschränkung ab. Angesichts der großen Herausforderungen zur Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung sollte das Angebot erneuerbarer Brennstoffe nicht durch unnötige Beschränkungen kleingehalten werden.

### Vorschlag

Es sollte keine Beschränkung des Substrateinsatzes in Biogasanlagen geben, auch nicht für den Einsatz von Mais in Neuanlagen (Streichung von § 71f Abs. 4 KabE).

### **1.9. Gleichstellung aller Hybridheizungen mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung beim Nachweis nach DIN V 18599 (Änderung von § 71 Abs. 3 Satz 3 KabE)**

Nur Wärmepumpen-Hybridheizungen sollen gemäß KabE in Kombination mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung pauschal, also ohne Nachweis nach DIN V 18599, als Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe gelten. Das gilt auch dann, wenn sie mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Die Formulierung in § 71 Absatz 3 Satz 3, dass der Betreiber sicherzustellen hat, dass die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs aus § 71 f und § 71 g eingehalten werden, enthält jedenfalls keine Vorgabe, dass in diesen Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerungen nur Brennstoffe auf Basis erneuerbarer Energien eingesetzt werden dürfen.

Es ist richtig, dass nicht in jedem Einzelfall dieser aufwändige Nachweis gefordert wird, um die knappen Handwerkerkapazitäten für die Gebäudeenergiewende nicht in dieser Gutachtenbürokratie zu binden, sondern für den Heizungstausch verfügbar zu halten. Es reicht aus, dass der Nachweis nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung gefordert wird.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass es diese Verfahrenserleichterung nur bei der Kombination mit einer Wärmepumpe, nicht aber bei der Kombination mit einer der anderen erneuerbaren Erfüllungsoptionen geben soll. Dies ist eine unnötige Diskriminierung der anderen zulässigen Erfüllungsoptionen:

- Hausübergabestationen für Wärmenetze (1.)
- Stromdirektheizungen (3.)
- Solarthermieanlagen (4.)
- Biomasseheizungsanlagen (5.)

### Vorschlag

Zur Schonung der knappen Handwerkerkapazitäten sollte bei keiner der in § 71 Absatz 3 genannten Erfüllungsoptionen im Falle der Kombination mit einer mit Gas- oder Flüssigbrennstoffeuerung ein Nachweis nach DIN V 18599 gefordert werden.

Ansonsten müsste in allen Fällen festgelegt werden, u.a. auch in „§ 71 h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen“, dass diese Freistellung nur dann gilt, wenn die Gas- oder Flüssigbrennstoffeuerung nachweislich mit erneuerbaren, grünen Brennstoffen befeuert werden, weil nur dann der Einsatz von 100 Prozent Erneuerbaren Energien sichergestellt ist.

## 2. Zur Zulässigkeit des Einbaus fossiler Heizungen

Der KabE sieht die Möglichkeit vor, auch nach Inkrafttreten des GEG weiterhin fossile Heizungen einzubauen, wenn entweder:

- in der betreffenden Kommune noch keine Wärmeplanung vorliegt – dann gilt die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien für neue Heizungen in Bestandsgebäude gar nicht; oder
- in der betroffenen Kommune eine Wärmeplanung vorliegt, die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht – dann gilt der Einbau einer Gasheizung, die „auf Wasserstoff umrüstbar“ ist, als Erfüllungsoption.

Die Bioenergieverbände sehe diese Ausnahmeregelungen sehr kritisch. **Inwiefern das GEG den Umstieg auf klimaneutrale Heizungen überhaupt anreizen kann, hängt ganz entschieden davon ab, wie diese Ausnahmeregelungen ausgestaltet werden.**

Bei der weiteren Ausgestaltung sind deshalb mindestens die folgenden Aspekte zu beachten:

1. **Es muss sichergestellt sein, dass bis 2028 eine flächendeckende Wärmeplanung vorliegt, so dass die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien auch flächendeckend greift. Auch der Einsatz von Bioenergieträgern muss dabei uneingeschränkt möglich sein.** Die Entscheidung, ob und wann eine Wärmeplanung vorgenommen wird, wird letztlich in der betreffenden Kommune getroffen. Angesichts des politischen Drucks, den die Entscheider vor Ort ausgesetzt sind, könnten die Ausnahmeregelungen dazu führen, dass in den dazu verpflichteten Kommunen die Wärmeplanung so weit wie möglich hinausgeschoben wird. In einer Kommune, die unter die im Wärmeplanungsgesetz (WPG) vorgesehene Bagatellgrenze fällt (im Referentenentwurf < 10.000 Einwohner), kann dieser politische Druck dazu führen, dass die Nutzungspflicht des GEG für Bestandsgebäude dann überhaupt nicht gilt.
2. **Es muss sichergestellt sein, dass Kommunen, die in ihren Wärmeplan ein klimaneutrales Gasnetz integrieren, einen starken Anreiz haben, den Umstieg auf klimaneutrale Gase**

**zügig durchführen.** Es ist nicht zu sehen, dass der im KabE genannte Anspruch von Gebäudeeigentümern zur Erstattung von Mehrkosten ein ausreichender finanzieller Anreiz ist, die umfangreichen technischen und finanziellen Aufwendungen für eine Umrüstung und Umstellung der Versorgung sicherzustellen.

### 3. Einstufung von Infrastruktur zur erneuerbaren Wärmeversorgung sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 KabE)

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem RefE klargestellt wird, dass nicht nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023), sondern auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 KabE). Dies spiegelt auch wieder, wie groß der Handlungsbedarf zur Substitution fossiler Brennstoffe im Wärmesektor ist. Jedoch ist zu beachten, dass eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme bei vielen Technologien auch eine Privilegierung der Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur umfassen muss, insbesondere von Wärmenetzen (inkl. Gebäudenetzen) und Rohgasleitungen, mit denen Biogas vom Standort der Biogaserzeugung zu den eigentlichen Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Biogas-BHKW) transportiert werden kann.

Um die Defossilisierung des Wärmesektors zu beschleunigen, in dem gasbasierte Technologien noch lange einen relevanten Anteil haben werden, sollte außerdem nicht nur Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom (§ 2 EEG 2023) und erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 KabE) als „im überragenden öffentlichen Interesse“ festgelegt werden, sondern auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase.

#### Vorschlag

§ 2 Abs. 3 Satz 1 KabE wird wie folgt ergänzt.

*(3) „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien, zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen, Infrastruktur zur Verteilung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder erneuerbaren Gasen sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*

### 4. Zur Verzahnung mit dem Wärmeplanungsgesetz: Keine technologischen Einschränkungen durch die Hintertür

Die Idee, GEG und Wärmeplanungsgesetz (WPG) eng aufeinander abzustimmen, ist sinnvoll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass durch starke regulatorische Beschränkungen im WPG der geplante technologieneutrale Ansatz des GEG durch die Hintertür unterminiert wird. Wenn man den vorliegenden Referentenentwurf (RefE) zum WPG vom 1.6.2023 zugrunde legt, deutet sich ein solcher Zusammenhang jedoch an. Die **Vorgaben, die im RefE für die Wärmeplanung gemacht werden, sowie die neuen ordnungsrechtlichen Vorgaben für Wärmenetze, sind nicht technologieneutral ausgestaltet**, sondern begrenzen insbesondere die Nutzung von Biomasse einseitig.

**Erstens: Im RefE WPG ist ein Verbot für den Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts geplant, abhängig von der Trassenlänge.** Dies soll zunächst nur für neue Wärmenetze mit einer Trassenlänge von mehr als 20 Kilometern gelten. Hier wird ein Biomasseeinsatz von mehr als 35 Prozent (20-50 Kilometer Trassenlänge) bzw. 25 Prozent (über 50 Kilometer Trassenlänge) verboten. Im Zieljahr 2045 gilt die Begrenzung für alle Wärmenetze mit über 20 Kilometern Trassenlänge. Ab dann ist der Betrieb von Wärmenetzen verboten, die mehr als 25 Prozent Biomasse (20-50 Kilometer) bzw. mehr als 15 Prozent Biomasse (über 20 Kilometer) einsetzen. Diese ordnungsrechtliche Deckelung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen ist klimapolitisch kontraproduktiv, umweltpolitisch unnötig und führt potenziell zur Unwirtschaftlichkeit bestehender Netze, Eingriffen in bestehende Investitionen sowie höheren Verbraucherpreisen. **Die Deckelung sollte ersatzlos gestrichen werden.**

**Zweitens: In der Biomassepotenzialanalyse fokussiert der RefE einseitig auf Rest- und Abfallstoffe.** Um den Entscheidern vor Ort ein möglichst großes Spektrum an Defossilisierungsoptionen zur Verfügung zu stellen, sollten im Rahmen der Biomassepotenzialanalyse nicht nur die lokalen Potenziale von Abfall- und Reststoffen erhoben werden, sondern insbesondere auch die lokalen Potenziale weiterer Biomasse aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerial sowie den Aufwuchs von Grünland, Agroforst, Biodiversitätsflächen und wiedervernässten Mooren. Grundsätzlich sollten **die Vorgaben im WPG für die Wärmeplanung keine Vorfestlegungen auf bestimmte Einsatzstoffe** enthalten. Insofern die kommunalen Entscheider auf Basis bestimmter politischer Präferenzen eine „Bevorzugung“ bestimmter Technologien oder einen Ausschluss bestimmter Biomassesortimente treffen wollen, sollten sie dies selbst und auf Basis einer möglichst breiten Kenntnis über die zur Verfügung stehenden Optionen tun. Die Liste der zu erhebenden Biomassesortimente sollte deshalb erweitert werden.

Für eine weitere Erläuterung, Begründung sowie weitere Vorschläge zur Anpassung des WPG wird auf die [Langstellungnahme der Bioenergieverbände](#) verwiesen.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt  
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)  
Tel.: 030-2758179-16  
Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)

Malte Trumpa  
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH)  
Tel.: 030-2758179-20  
Email: [trumpa@bioenergie.de](mailto:trumpa@bioenergie.de)